

# Satzung der Gemeinde Emstek

## über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen

---



Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr.3) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege i.d.F. vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 15 HaushaltsbegleitG 2025 vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Nach Maßgabe des § 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sind Kinder in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege zu fördern. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Gemäß § 69 SGB VIII i.V.m. § 1 Nds. AG SGB VIII ist für diese Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig (Landkreis Cloppenburg). Die Organisationsverantwortung der bedarfsgerechten Bereitstellung von u.a. Krippen- und Kindergartenplätzen wurde aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cloppenburg und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom 14.07.2025 zeitlich befristet übernommen.

### **§ 1 - Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen im kommunalen Kindergarten werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beiträge erhoben.
- (2) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (3) Gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu Ihrer Einschulung Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte gebührenfrei gefördert zu werden. Dieser Anspruch umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch acht Stunden täglich einschließlich der Randzeiten. Bei einem Betreuungsumfang von mehr als acht Stunden täglich sind Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Ordnung beitragspflichtig.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden.
- (2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Die Gebühren für die Benutzung einer Kindertagesstätte der Gemeinde Emstek bemessen sich nach der vom Träger festgesetzten Regelbetreuungszeit für die jeweilige Gruppe zuzüglich etwaig in Anspruch genommener Randzeiten. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich zu Beginn des Kita-Jahres, das heißt zum 01.08. eines Jahres, unabhängig der Ferienzeiten.
- (4) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe des Kita-Jahres bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kita-Jahres endet die Beitragspflicht jedoch abweichend des vorgenannten Satzes zum Ende des Kita-Jahres.
- (6) Für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, ist die Gebühr weiter zu zahlen.

#### § 4 - Gebührenhöhe

- (1) Die nach § 5 festzusetzende Gebühr wird monatlich erhoben.
- (2) Für Randzeiten für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist die monatliche Gebühr für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde entsprechend § 5 zu erhöhen.
- (3) Eltern oder Sorgeberechtigte, welche keine Einkommensangaben machen, werden automatisch in die höchste Einkommensstufe eingeordnet. Auf Antrag kann mit Nachweis gemäß § 6 dieser Satzung eine Zuordnung in eine andere Einkommensstufe nach § 5 beantragt werden. Die monatliche Gebühr verändert sich entsprechend.
- (4) Bei einer Betreuungszeit von über acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (inkl. Randzeiten) der Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt die Monatsgebühr pauschal 10,00 Euro je angefangener halben Stunde.

#### § 5 - Gebührenstaffelung

- (1) Basis der Gebührenberechnung ist eine Krippengruppe mit einer Kernzeit von 25 Stunden pro Woche. Hieraus wird ein entsprechender Stundensatz gebildet, welcher als Umrechnungsfaktor für abweichende Betreuungsumfänge gilt (Beispielberechnungen siehe Anlage).
- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einem Umfang von 25 Stunden je Woche beträgt in Abhängigkeit vom maßgebenden Einkommen:

Maßgebendes Einkommen	Monatsbeitrag bei 25 Betreuungsstunden je Woche	Gebühren für Randzeiten je halbe Stunde
Bis 40.000,00 Euro	133,00 Euro	2,66 Euro
Bis 45.000,00 Euro	153,00 Euro	3,06 Euro
Bis 50.000,00 Euro	173,00 Euro	3,46 Euro
Bis 55.000,00 Euro	194,00 Euro	3,88 Euro

Bis 60.000,00 Euro	216,00 Euro	4,32 Euro
Bis 65.000,00 Euro	238,00 Euro	4,76 Euro
Bis 70.000,00 Euro	261,00 Euro	5,22 Euro
Bis 80.000,00 Euro	304,00 Euro	6,08 Euro
Bis 90.000,00 Euro	348,00 Euro	6,96 Euro
Bis 100.000,00 Euro	393,00 Euro	7,86 Euro
Ab 100.001,00 Euro	400,00 Euro	8,00 Euro

### **§ 6 - Berechnungsgrundlage**

- (3) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des EStG (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen laut letztem Einkommensteuerbescheid der Eltern oder Sorgeberechtigten. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird als Sonderausgaben ein festgelegter Prozentsatz vom Gesamtbruttoeinkommen abgezogen.

Weicht das Einkommen des laufenden Jahres wesentlich vom letzten Einkommensteuerbescheid ab, kann das maßgebende Einkommen über entsprechende Gehaltsnachweise ermittelt werden. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in welchem die Ermäßigung schriftlich beim Träger beantragt wird. Wesentliche Änderungen der Einkommenssituation sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist jede Veränderung anzusehen, welche eine Einordnung in eine andere Einkommensstufe bewirkt. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

### **§ 7 - Geschwistertarif**

- (1) Die oben genannte Gebühr ermäßigt sich bei Eltern oder Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro kindergeldberechtigtem Kind ein Freibetrag in Höhe von 5.000,00 Euro jährlich auf das maßgebende Einkommen gewährt wird.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder der Eltern oder Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflege, ermäßigt sich die Gebühr gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung für das zweite beitragspflichtige Kind um 50 v.H. Für das dritte und jedes weitere gebührenpflichtige Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (3) Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern oder Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigungen geltend machen.

### **§ 9 - Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenhöhe wird schriftlich festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist jeweils am 5. Werktag eines jeden Monats fällig.

### **§ 10 - Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Die gebührenverpflichteten Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr beim Sozialamt der Gemeinde Emstek beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch in diesem Falle bleiben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 2 dieser Satzung.

### **§ 11 - Verpflegungsgeld**

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Eine Ermäßigung nach §§ 5 und 6 kommt für diese Zusatzleistungen nicht in Betracht. Die Beträge sind als monatliche Pauschalen zusätzlich zum Elterngeld zu entrichten und werden zusammen mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

### **§ 13 – Gebühr bei Überschreitung der Betreuungszeit**

Kinder sind grundsätzlich pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und von dort wieder abzuholen. Maßgeblich sind die im Betreuungsvertrag und Gebührenbescheid festgelegten Betreuungszeiten. Für den Fall, dass das Kind zum zweiten Mal unentschuldigt nicht am Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr in Höhe von 10,00 € pro angefangene Viertelstunde erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn aufgrund eines Notfalls oder höherer Gewalt eine rechtzeitige Abholung den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist und die Kindertagesstätte darüber zuvor informiert wurde. Insofern greift die Verspätungsgebühr bei einmaligem, kurzzeitig und glaubhaft entschuldigtem verspäteten Abholen nicht

### **§ 14 - Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft und ersetzt die Satzung der Gemeinde Emstek über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen vom 01.11.2018 sowie die Satzung der Gemeinde Emstek über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen vom 01.11.2018.

Emstek, den 19.03.2026

Der Bürgermeister  
Michael Fischer

### Anlage zu § 5 der Elternbeitragsordnung

Anrechenbares Einkommen	Beitrag bei 25 Std.(wöchentl.) je Monat	Gebühren für Randzeiten je halbe Stunde	Beitrag bei 30 Std.(wöchentl.) je Monat	Gebühren für Randzeiten je halbe Stunde	Beitrag bei 35 Std.(wöchentl.) je Monat	Gebühren für Randzeiten je halbe Stunde	Beitrag bei 40 Std.(wöchentl.) je Monat	Gebühren für Randzeiten je halbe Stunde
Bis 40.000 €	133,00 €	2,66 €	159,60 €	3,19 €	186,20 €	3,72 €	212,80 €	4,26 €
Bis 45.000 €	153,00 €	3,06 €	183,60 €	3,67 €	214,20 €	4,28 €	244,80 €	4,90 €
Bis 50.000 €	173,00 €	3,46 €	207,60 €	4,15 €	242,20 €	4,84 €	276,80 €	5,54 €
Bis 55.000 €	194,00 €	3,88 €	232,80 €	4,66 €	271,60 €	5,43 €	310,40 €	6,21 €
Bis 60.000 €	216,00 €	4,32 €	259,20 €	5,18 €	302,40 €	6,05 €	345,60 €	6,91 €
Bis 65.000 €	238,00 €	4,76 €	285,60 €	5,71 €	333,20 €	6,66 €	380,80 €	7,62 €
Bis 70.000 €	261,00 €	5,22 €	313,20 €	6,26 €	365,40 €	7,31 €	417,60 €	8,35 €
Bis 80.000 €	304,00 €	6,08 €	364,80 €	7,30 €	425,60 €	8,51 €	486,40 €	9,73 €
Bis 90.000 €	348,00 €	6,96 €	417,60 €	8,35 €	487,20 €	9,74 €	556,80 €	11,14 €
Bis 100.000 €	393,00 €	7,86 €	471,60 €	9,43 €	550,20 €	11,00 €	628,80 €	12,58 €
Ab 100.001 €	400,00 €	8,00 €	480,00 €	9,60 €	560,00 €	11,20 €	640,00 €	12,80 €